

**Auszug**  
„Besondere Bedingungen für Personen mit  
eingeschränkter Mobilität“

**Kapitel 17 der SCIC-NRT**

**DB Vertrieb GmbH**

---

**Kontaktstelle für  
Behindertenangelegenheiten**

---

**Stand: 27. März 2017**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität.....	3
17.1 Blinde Menschen und Blindenführhunde .....	3
17.2 Rollstuhlfahrer .....	4
17.3 Sonstige Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität .....	5

## 17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität

### 17.1 Blinde Menschen und Blindenführhunde

(Ergänzung zu Punkt 7.2. GCC-CIV/PRR)

17.1.1 Blinde Reisende können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweis (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht (Merkzeichen B“ oder „BN“ sind nicht gelöscht und auf der Rückseite ist das Merkzeichen „BI“ eingetragen),
- sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können,
- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCIC-RPT) vorlegen können.

17.1.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.1.3 Ein Blindenführhund erhält ebenfalls eine kostenlose Fahrkarte und wird befördert

- auf den Strecken der DB zusätzlich zu einem Begleiter,
- auf den Strecken der übrigen Beförderer anstelle eines Begleiters.

17.1.4 Blinder und Begleiter (oder Blindenführhund) müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.1.5 Ein blindes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.1.6 In bestimmten Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) erhalten sowohl der Behinderte mit Ausweis als auch sein Begleiter eine Ermäßigung entsprechend der geltenden Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

17.1.7 Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.1.8 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Sie werden nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach Nr. 17.1.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

17.1.9 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

**Attica** Attica Group S.A. (Superfast Ferries – Blue Star Ferries)  
**BDZ** Bulgarische Eisenbahnen

## Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität im internationalen Verkehr

**CD** Tschechische Bahnen  
**CFL** Luxemburgische Eisenbahnen  
**CFR Calatori** Rumänische Eisenbahnen  
**OSE** Griechische Eisenbahnen  
**CIE** Irische Eisenbahnen  
**CP** Portugiesische Eisenbahnen  
**DB** Deutsche Bahn AG  
**DSB** Dänische Staatsbahnen  
**HZ** Kroatische Eisenbahnen  
**MAV/GYSEV** Ungarische Staatsbahnen einschließlich der die SCIC- NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen  
**MZ Transport** Mazedonische Eisenbahnen Transport  
**NS** Niederländische Eisenbahnen  
**ÖBB** Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen  
**PKP Intercity** Polnische Staatsbahnen  
**RENFE** Spanische Eisenbahnen  
**SBB/CFF** Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmer  
**SNCB/NMBS** Belgische Eisenbahnen  
**SNCF** Französische Eisenbahnen  
**SZ** Slowenische Staatsbahnen  
**StL** Stena Line – Hoek van Holland – Harwich  
**SV** Serbische Eisenbahn  
**TI** Italienische Staatsbahnen  
**ZCG** Eisenbahnen Montenegros  
**ZSSK** Slowakische Bahnen

### 17.2 Rollstuhlfahrer

17.2.1 Rollstuhlfahrer (Rollstuhlfahrer in diesem Sinne sind auch Kinder in speziellen Kinderwagen), können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und
- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCIC-RPT) vorlegen können.

17.2.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.2.3 Rollstuhlfahrer und Begleiter müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.2.4 Ein Kind unter sechs Jahren, das einen Rollstuhl benötigt und im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.2.5 In bestimmten Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) erhalten sowohl der Behinderte mit Ausweis als auch sein Begleiter eine Ermäßigung nach der geltenden Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

17.2.6 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.2.7 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis

## Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität im internationalen Verkehr

ausgestellt wurde. Sie werden nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach Nr. 17.2.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

### 17.2.8 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson akzeptieren:

**CD** Tschechische Bahnen

**CFL** Luxemburgische Eisenbahnen

**DB** Deutsche Bahn AG

**DSB** Dänische Staatsbahnen

**MAV-Start/GYSEV** Ungarische Eisenbahnpersonenverkehr AG einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen

**NS** Niederländische Eisenbahnen

**ÖBB** Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen

**SBB/CFF** Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen

**SNCB/NMBS** Belgische Eisenbahnen

**SZ** Slowenische Staatsbahnen

**ZSSK** Slowakische Bahnen

## 17.3 Sonstige Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität

### 17.3.1 Menschen mit anderen Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität können eine kostenfreie Begleitperson mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Ausweises sind, in dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bzw. eines Assistenzhundes bescheinigt wird,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und
- eine Fahrkarte zu einem vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCICRPT) vorlegen können.

### 17.3.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

### 17.3.3 Der behinderte Mensch und sein Begleiter müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

### 17.3.4 Ein nach Nr. 17.3.1 berechtigtes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson

### 17.3.5 In bestimmten Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) erhalten sowohl der Behinderte mit Ausweis als auch sein Begleiter eine Ermäßigung entsprechend der geltenden Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

### 17.3.6 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

### 17.3.7 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis

## Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität im internationalen Verkehr

ausgestellt wurde. Sie werden auch und nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach. Nr. 17.3.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

17.3.8 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

**CD** Tschechische Bahnen

**CFL** Luxemburgische Eisenbahnen

**DB** Deutsche Bahn AG

**DSB** Dänische Staatsbahnen

**NS** Niederländische Eisenbahnen

**ÖBB** Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen

**SBB/CFF** Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen

**SNCB/NMBS** Belgische Eisenbahnen

**ZSSK** Slowakische Bahnen